



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.38 RRB 1924/0124**  
Titel **Ausweisung.**  
Datum 17.01.1924  
P. 42

[p. 42] Uhlschmidt, Franz, Geigenbauer, geboren am 26. März 1888, von Schönau, Tschechoslowakei, wohnhaft Fahrgasse 9, in Zürich 4, wurde durch Verfügung der Polizeidirektion des Kantons Zürich vom 8. August 1923 aus fremdenpolizeilichen Gründen des Landes verwiesen. Der Ausgewiesene gab wegen seines unlauteren Geschäftsgebarens wiederholt zu Klagen Anlaß. Das Statthalteramt Zürich mußte ihn im Jahre 1921 einmal verwarnen und zwei Mal, mit Fr. 20 und Fr. 30, wegen Übertretung des Gesetzes betreffend das Ausverkaufswesen und wegen unlauteren Wettbewerbes büßen. Im gleichen Jahre wurde er fünf Mal gebüßt wegen Velofahrens ohne Licht, mit ungültiger Nummer etc. Im Jahre 1920 bezog Uhlschmidt einen festen Wochenlohn von Fr. 90; er versteuerte aber nur ein Einkommen von Fr. 2800, sodaß er sich damals der Steuerhinterziehung schuldig machte. Für die Jahre 1921 und 1922 versteuerte er weder Einkommen noch Vermögen, obschon er seit Ende 1920 ein eigenes Geschäft angefangen hat, während er noch zur Kriegszeit die Notstandsunterstützung bezog. Offenbar hat Uhlschmidt über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse den Behörden gegenüber jeweils falsche Angaben gemacht. Laut Polizeiberichten ist Uhlschmidt ein arroganter Mensch, der auch den Polizeiorganen gegenüber sich ungebührlich benimmt. Zur Illustration seiner Geschäftspraktiken sei erwähnt, daß er durch irreführende Inserate Schwyzerhandorgeln empfiehlt und damit den Eindruck erwecken will, als hätte er von diesen Instrumenten ein bedeutendes Lager, während er in Wirklichkeit in der Hauptsache nur ausländische Ware führt. Einen Bankbeamten hat er zu einem Geldverlust kommen lassen, indem er zwei Checks auf Deutschland bestellte, diese dann aber nicht abholte und nachträglich bestritt, die Bestellung gemacht zu haben. Uhlschmidt ist ein unerwünschter Ausländer, der sich rücksichtslos über die behördlichen Vorschriften hinwegsetzt und in skrupelloser Weise seinen eigenen Vorteil zu wahren sucht. Mit Eingabe vom 21. November 1923 stellt der Ausgewiesene das Gesuch, es möchte die Ausweisungsverfügung in Wiedererwägung gezogen und ihm der weitere Aufenthalt in der Schweiz gestattet werden. Er kann allerdings die Tatsache, daß er wiederholt gebüßt werden mußte, nicht in Abrede stellen. Dagegen wendet er sich gegen den Vorwurf des unlauteren Geschäftsgebarens und der Steuerhinterziehung. Die eingehende Überprüfung der Angelegenheit ergab, daß Uhlschmidt seine Behauptungen weder durch Geschäftsbücher noch durch irgendwelche Papiere belegen kann. Durch eine Anzahl schriftlicher Zeugnisse sucht Uhlschmidt den Nachweis zu erbringen, daß er selber auch Instrumente baue und solche in der Schweiz kaufe. Es handelt sich hierbei aber festgestelltermaßen um Gefälligkeitsatteste, denen keine Beweiskraft zukommt. Da nach einem Gerichtsentscheide aus neuester Zeit lästige Ausländer, die in der Schweiz Niederlassung besitzen, durch den Gesamregierungsrat auszuweisen sind, ist im vorliegenden Falle die Ausweisung des Uhlschmidt, der in Zürich niedergelassen ist,



durch den Gesamtregerungsrat zu bestätigen. Konstanter Praxis gemäß ist seine Ehefrau mit seinem minderjährigen Sohne in die Ausweisung miteinzubeziehen.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Polizeidirektion und in Anwendung von Artikel 27, Absatz 2 und 28, Absatz t der bundesrätlichen Verordnung über die Kontrolle der Ausländer vom 29. November 1921,

beschließt:

I. Uhlschmidt, Franz, Geigenbauer, geboren am 26. März 1888, von Schönau, Tschechoslowakei, wohnhaft Fahrgasse 9, in Zürich 4, wird mit seiner Ehefrau Agnes, geboren 1891, und seinem Sohne Franz, geboren am 2. März 1916, dauernd aus dem Gebiete der Schweiz ausgewiesen. Der Vollzug der Ausweisung ist Sache der Polizeidirektion Zürich.

II. Der weitere Aufenthalt in unserem Lande und das Wiederbetreten der Schweiz ohne die ausdrückliche Bewilligung der für den Vollzug zuständigen Polizeidirektion Zürich (Gesandtschafts- oder Konsulatsvisum genügt nicht) wird den Ausgewiesenen verboten unter Androhung der Bestrafung mit Gefängnis und Buße, sowie nachheriger polizeilicher Ausschaffung im Zuwiderhandlungsfalle.

III. Mitteilung an: a) Uhlschmidt, Franz, und seine Ehefrau Agnes Uhlschmidt, wohnhaft Fahrgasse 9, in Zürich 4, in extenso durch die Polizeidirektion des Kantons Zürich, gegen Empfangschein, b) die Polizeidirektion des Kantons Zürich zum Vollzug, c) die Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern, d) die kantonale Fremdenpolizei Zürich, e) den Polizeivorstand der Stadt Zürich, f) das Zentralkontrollbureau der Stadt Zürich.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017*]